

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 27. März 2008

Nr. 3/2008 – 18. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2008

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg | 14.02.2008 |
| 2. Sitzung der Gemeindevertretung Passow | 03.03.2008 |
| 1. Sitzung des Amtsausschusses | 04.03.2008 |
| 1. Sitzung des Ortsbeirates Landin | 13.03.2008 |
| 1. Sitzung des Ortsbeirates Schöneberg | 13.03.2008 |
| 1. Sitzung des Ortsbeirates Grünow | 13.03.2008 |
| 1. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin | 13.03.2008 |

I.2.2. Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung zur Allgemeinverfügung über die Teileinziehung einer Teilfläche in der Gemeinde Passow, OT Passow/Wendemark
2. Bekanntmachung Mitglieder Wahlausschuss des Amtes Oder-Welse
3. Bekanntmachung der Veranstaltungen 2008 der Gemeinde Mark Landin, OT Landin
4. Bekanntmachung Information zur Vorbereitung der Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Amtsperiode 2009-2013

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Wiederwahl des Amtsdirektors
2. Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse
3. Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Schöneberg

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mark Landin ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (BGBl. I 2004 S. 2) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Gemeinde Mark Landin legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten durch Umlage um.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Mark Landin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung und die Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist. Dieser schuldet die Gebühr für das Jahr. Maßgeblich ist die grundbuchliche Eintragung zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des grundsteuerpflichtigen Grundstücks in Quadratmeter (m²) bei Entstehung der Umlageschuld.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr nicht, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, so ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils am 15.08. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 26.11.2007

*Detlef Krause
Amtsdirektor
des Amtes Oder-Welse*

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 22.11.2007 beschlossene Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pinnow, den 26.11.2007

*Amtsdirektor
Detlef Krause*

Siegel

Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | | | |
|----|------------------------|-----------|-----|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 1.367.900 | EUR |
| | in der Ausgabe auf | 1.367.900 | EUR |
| | und | | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 1.220.500 | EUR |
| | in der Ausgabe auf | 1.220.500 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|---------|-----|
| 1. | Kredite werden nicht festgesetzt. | | |
| 2. | Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. | | |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 227.900 | EUR |

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----|------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 | v.H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 350 | v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 | v.H. |

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.
Bis zur Höhe von 5.000,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung.
Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.
- 2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- 3) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Pinnow, den 14.03.2008

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin, beschlossen am 13.03.2008 für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg I Nr. 7 v. 30.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 14.03.2008

*Detlef Krause
Amtdirektor*

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1

Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 14.02.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2008 Baumaßnahme „Umbau Zustellbasis zur Feuerwehr und zum Gemeindezentrum“ im Gewerbegebiet Meyenburg, Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel
zugestimmt

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 03.03.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 6/2008 Windfeld Briest
abgelehnt
- 7/2008 Windfeld Woltersdorf
abgelehnt

Information aus der 1. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 04.03.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 6/2008 Außerplanmäßige Ausgabe 2007 zur Zahlung von Beraterhonorar im Zuge der Einführung von leistungsbezogenem Entgelt im Öffentlichen Dienst
zugestimmt
- 1/2008 Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors
zugestimmt
- 2/2008 Wahl des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse
zugestimmt
- 3/2008 Bestellung des Wahlleiters und seines Stellvertreters
zugestimmt

- 4/2008 Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung vom Oktober 2007 - Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Teilplanes gemäß §§ 2 Absatz 5 und 2a, Absatz 7 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg
zugestimmt
- 5/2008 Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Landin vom 13.03.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2/2008 Anhörung des Ortsbeirates des OT Landin zur Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Mark Landin
zugestimmt
- 1/2008 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Landin der Gemeinde Mark Landin zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 „Schlossstraße“ gemäß § 30 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Mark Landin, OT Landin, GT Hohenlandin
nicht zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark vom 13.03.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2008 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönermark zur Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Mark Landin
Der Ortsbeirat war nicht beschlussfähig

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Grünow vom 13.03.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2008 Anhörung des Ortsbeirates des OT Grünow zur Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Mark Landin
zugestimmt

Information aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 13.03.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2008 Haushaltssatzung 2008
zugestimmt
- 2/2008 Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
zugestimmt
- 3/2008 Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 „Schlossstraße“ gemäß § 30 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Mark Landin, OT Landin, GT Hohenlandin
zugestimmt

I.2.2 Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

über die Teileinziehung einer Teilfläche des Flurstücks 254, Flur 3, Gemarkung Passow in der Gemeinde Passow, Ortsteil Passow/Wendemark nach § 8 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2005 (BbgStrG, GVBl. I, Nr. 16 vom 19.07.2005, S. 218) und in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschloss in ihrer Sitzung am 20.09.2007, Nr. 17/2007 die Teileinziehung eines Teils des Straßenflurstücks 254, der Flur 3 in der Gemarkung Passow gemäß Anlage 1 zu diesem Beschluss.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte in der Zeit vom 29.10.2007 bis 06.02.2008.

Die Teileinziehung beschränkt sich auf die Benutzung der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz ist diese Teileinziehung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls - die Verkehrssicherung mit nicht vertretbarem Aufwand - zulässig.

Gegen die Teilziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor, des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Datum: 26.02.2008

Amtsdirektor
Krause

Siegel

Anlage 1 zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow
Nr. 17/2007 vom 20.09.2007



Bekanntmachung

Im Zuge der Vorbereitung der Kommunalwahlen am 28.09.2008 werden Mitglieder für den Wahlausschuss des Amtes Oder-Welse gesucht.

Der Wahlausschuss wird nach § 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und weiteren fünf Beisitzern.

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse hat auf seiner Sitzung am 04.03.2008

als Wahlleiterin

Frau Solveig Spann,
wohnhaft in 16303 Schwedt/ Oder,
Lilienweg 003

und

als stellvertretende Wahlleiterin

Frau Regina Wolske,
wohnhaft in 16306 Passow OT Briest,
Hauptstraße 002

berufen.

Die berufenen Personen sind Bedienstete des Amtes Oder-Welse und wie folgt zu erreichen:

Amt Oder-Welse
Gutshof 001
16278 Pinnow
Tel.: 033335/ 719-20 oder 22

Die Beisitzer sind auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu berufen.

Leitgedanke der Berücksichtigung der verschiedenen miteinander konkurrierenden Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen ist die damit verbundene Möglichkeit der wechselseitigen Kontrolle. Sie soll das Vertrauen in die Korrektheit der Entscheidungen des Wahlausschusses stärken.

Der Wahlausschuss besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

Wichtige Aufgaben des Wahlausschusses sind die Feststellung der Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung der Ergebnisse der Wahl.

Neben dem Wahlausschuss, der für alle amtsangehörigen Gemeinden tätig wird, sind in den amtsangehörigen Gemeinden auch noch für jeden Wahlbezirk Wahlvorstände zu berufen.

Die Beisitzer der Wahlausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist nach § 83 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge dürfen nicht Beisitzer im Wahlausschuss oder Mitglieder im Wahlvorstand sein und keine ehrenamtlich Tätigkeit ausüben.

Ich möchte die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auffordern,

bis zum 18.04.2008

Vorschläge für Beisitzer im Wahlausschuss bei der zuständigen Wahlleiterin einzureichen.

Pinnow, den 12.03.2008

*Regler
Amtsausschussvorsitzender*

Veranstaltungen 2008 der Gemeinde Mark Landin OT Landin

Datum	Veranstalter	Programm
Termin verschoben	Dorfverein	Skat- u. Romme,- Abend
05.03.2008	Dorfverein	Jahreshauptversammlung
22.03.2008	Dorfverein	Arbeitseinsatz und Osterfeuer
Noch nicht benannt	Kita	Frühlingsfest
18.04.2008	Dorfverein	Vorträge - Erben und Schenken; Vorsorgen
01.05.2008	Feuerwehr	Maifest
04.05.2008	Chor/Volkssolidarität und Kita	Frühlingssingen, Kuchenbasar und Kinderkonzert zum Muttertag
01.06.2008	Kita	Kindertag
28.06.-29.06.2008	Dorfverein u. alle anderen Vereine	Schlossfest
30.08.2008	Dorfverein	Fahrradtour
25.10.2008	Dorfverein	Skat- u. Rommé- Abend
29.11.2008	Alle Vereine	Weihnachtsmarkt

Information zur Vorbereitung der Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Amtsperiode 2009-2013

Bereits im Amtsblatt 12/2007 und 02/2008 wurde über die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen sowie der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit informiert. In Vorbereitung der Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Amtsperiode 2009-2013 bitte ich die interessierten Bürgerinnen und Bürger, sich

– für das Amt der Vertrauensperson im Wahlausschuss **bis zum 10.03.2008**

– für das Amt des Jugendschöffen **bis zum 09.05.2008**

bei der Kreisverwaltung Uckermark, Büro des Kreistages, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau zu bewerben.

Aus den Bewerbungsunterlagen sollten nachfolgend aufgeführte Angaben ersichtlich sein: Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsort und -datum, Beruf, Wohnanschrift.

Für Nachfragen steht Herr Wolfgang Gerhard vom Büro des Kreistages unter Tel.-Nr. 03984-70 1007 zur Verfügung.

Bewerber für das Amt des Jugendschöffen bzw. der Vertrauensperson im Wahlausschuss müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

– sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,

- zwischen 25 und 70 Jahre alt sein,
- ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben,
- sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein und
- nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

Nicht berufen werden dürfen:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

II. Nichtamtlicher Teil

Sonstige Informationen und Anzeigen

Wiederwahl des Amtsdirektors



Gespannte Stimmung bei der Auszählung

Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse Detlef Krause wurde am 04.03.2008 wieder gewählt. Die Mitglieder des Amtsausschusses waren sich einig. Die geheime Wahl

während der Sitzung fiel eindeutig aus. Einstimmig wurde Detlef Krause zum dritten Mal in sein Amt gewählt.



Der Amtsausschussvorsitzende Gerd Regler gratuliert Amtsdirektor Detlef Krause zur Wiederwahl.

Dank:

Vertrauen ist für alle Unternehmungen das große Betriebskapital, ohne welches kein nützliches Werk auskommen kann. Es schafft auf allen Gebieten die Bedingungen gedeihlichen Geschehens. - A. Schweizer

Ich bedanke mich für die zahlreich übermittelten Gratulationen und Glückwünsche anlässlich meiner Wiederwahl zum Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse.

*Detlef Krause
Amtsdirektor Amt Oder-Welse*

Frauentagsfeier des Amtes

Auch in diesem Jahr lud der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die Frauen der amtsangehörigen Gemeinden zur Frauentagsfeier ein. Ca. 80 Frauen folgten der Einladung am 10.03.2008 in den Saal des Technologie- und Gemeindezentrums. In seiner Begrüßung sprach der Amtsdirektor, in Anwesenheit der Bürgermeister Gerd Regler, Franz Prätzel, Manfred Schröder und Walter Müller, den Frauen Dank und

Anerkennung für das Engagement in den Gemeinden und Familien aus. Die Kita Zwergenland führte ein für den Tag eigens einstudiertes Programm auf, bevor es in gemütlicher Runde Kaffee und Kuchen gab. Im Anschluss an die Kaffeetafel gab es genügend Zeit ausgiebig das Tanzbein zu schwingen und mit alten und neuen Bekannten Neuigkeiten und Erinnerungen auszutauschen.



Der Amtsdirektor begrüßt jeden Gast mit einer Rose



Tanz zu stimmungsvoller Musik

Impressum

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Herausgeber:
 Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
 Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow

Verantwortlich:
 Hauptamt, Frau Spann
 Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Verlag, Druck und verantwortlich für den Anzeigenteil:
 Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
 Vertrieb: DVB
 Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin
 Telefon (030) 28 09 93 45, Fax: (030) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Das nächste Amtsblatt erscheint **am 24. April 2008;**
 Anzeigen- und Redaktionsschluss ist **am 10. April 2008.**

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schönermark

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schönermark,

als Vorsitzende des Vorstandes lade ich sie zu einer ordentlichen Vollversammlung ein, die am **31.03.2008**, um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Schönermark stattfinden wird.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Bericht zur Finanzsituation der Jagdgenossenschaft
5. Revisionsbericht 2007/2008
6. Haushaltsplan 2008/09
7. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
8. Auszahlung des Jagdpachtzinses
9. Sonstiges
10. Beendigung der Vollversammlung

Mit freundlichen Grüßen
 Sigrid Hiller
 Vorsitzende des Vorstandes

Entdecken Sie eine reizvolle Landschaft zwischen Schwarzwald, Bodensee und Schwäbischer Alb am westlichen Eingang zum Naturpark Obere Donau, mit dem Naturphänomen der Donauversinkung und dem nördlichsten Hegauvulkanberg, dem Höwenegg.

Hier können Sie auf ca. 140 km gut ausgeschilderte Wanderwege die Natur erkunden. Außerdem befinden wir uns in unmittelbarer Nähe des

1. Qualifizierten Wanderweg auf der Schwäbischen Alb.

Ferienwohnungen ab **250,- € / Woche**
Privatzimmer ab **16,- € / Tag**

Baden-Württemberg



Infos erhalten Sie beim Bürgerservice
 Schlossplatz 2, 78194 Immendingen,
 Tel. 07462 / 24228 oder unter
www.immendingen.de

persönlich und individuell
ROTH in allen Preislagen
BESTATTUNGEN
 Bahnhofstr. 24 • Gramzow
 Tag + Nacht
 ☎ (03 98 61) **472**

Brot zum Leben...
 das ist sauberes Wasser
www.brot-fuer-die-welt.de

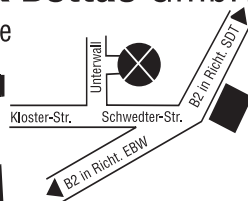
Autokummer? Service-Nr.:!

0 33 31 - 3 22 33

Autoservice Gründel & Bettac GmbH

Unterwall 1a · 16278 Angermünde

Bosch Car Service
Die Fachwerkstatt
für alle
Auto-Marken



Großes Angebot an Neu-, Jahres- und Gebrauchtwagen aller Marken zu günstigen Preisen
Gebrauchtwagenankauf!

Wenn Sie im

Amtsblatt Oder-Welse

oder in anderen Amtsblättern der Uckermark werben wollen, wenden Sie sich bitte an

Frau Liebisch

☎ 03 98 87 / 6 92 38

BÖCKMANN Center PRENZLAU

Verkauf • Vermietung • Reparaturservice

Berliner Straße 24-26
 17291 Prenzlau
 Tel. 0 39 84 / 71 90 50

PKW-Anhänger Neu/Gebraucht

- Lasten- u. Pferdeanhänger
- Boots- u. Mietanhänger
- Ersatzteile
- Werkstatt

Ständig über 50 Anhänger auf Lager

www.ap-prenzlau.de

Für Ihre Rechtsangelegenheiten

Anwaltskanzlei Brandt

RA Andreas Brandt

- Miet- und Grundstücksrecht
- Familienrecht
- Arbeitsrecht
- Schadenersatzrecht

RAin Ewa Strzemecka

- Verkehrsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Verwaltungsrecht
- Erbrecht

Alle Rechtsschutzversicherungen
 Friedrichstraße 41 (über der Post), 17291 Prenzlau
 ☎ 0 39 84 - 83 19 73 · Fax 83 19 74, E-Mail: kanzlei.brandt@t-online.de